

Rauchverbot in öffentlichen Einrichtungen, Bußgeld



Erinnerung:

Das Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens verbietet grundsätzlich das Rauchen in allen öffentlichen Einrichtungen wie zum Beispiel Schulen (unabhängig vom Alter der Personen). Wer in Schulen oder auf Schulgrundstücken raucht, begeht eine Ordnungswidrigkeit (vgl. NiSchG-NRW), die mit einem Bußgeld von bis zu 2500 € geahndet werden kann.

Das Jugendschutzgesetz (JuSchG) verbietet zudem den Tabakerwerb und Tabakkonsum für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.

Vorgehen an der AES:

Wir kommen unserem Erziehungsauftrag, dem Nichtraucherschutz und der Informationspflicht gegenüber Ihnen als Erziehungs- und Sorgeberechtigten und Ihren Kindern nun seit einigen Jahren mit viel Mühe und Aufwand nach.

Das bisherige Vorgehen im Verstoßfall hat sich nur teilweise bewährt, so dass ich mich entschieden habe zum Schutz aller Schülerinnen und Schüler und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ab sofort zusätzlich zu den bekannten Maßnahmen ein **Bußgeld** in Höhe von **10 €** beim Verstoß gegen das Rauchverbot auf dem Schulgelände zu erheben.

Dieses Bußgeld ist **vor** Wiederantritt des Unterrichts im Sekretariat zu entrichten.

Sollte es ein Schüler oder eine Schülerin dann schaffen im Rahmen von 2 Monaten die gesetzlichen Regelungen des Raucherschutzes an der Schule zu beachten, so wird das der Bußgeldbetrag wieder an den Schüler/die Schülerin zurückgezahlt.

Kommt es in dieser Zeit zu einem erneuten Verstoß ist ein erneutes Bußgeld fällig und der bereits eingezahlte Betrag wird für Maßnahmen der Gesundheitsförderung an der AES (Bsp.: Otto-Maigler-See-Schülerlauf) verwendet.

Bei wiederholtem, massivem Zuwiderhandeln gegen die Raucherschutzregelungen, behalten wir uns zudem vor, wie beim Verstoß gegen andere Schulregeln auch, Ordnungsmaßnahmen nach § 53 SchulG NRW anzuwenden.

Mit freundlichem Gruß

Andreas Hens, Schulleiter